

SATZUNG

des Vereins

FÖRDERKREIS REALSCHULE ARNSTORF e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt, nach der Eintragung in das Vereinsregister, den Namen „Förderkreis Realschule Arnstorf e. V.“ mit Sitz in Arnstorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die

- ideelle Unterstützung zur Errichtung einer staatlichen Realschule
 - ideelle und materielle Förderung (Geld- und Sachzuwendungen) des laufenden Schulbetriebes in den Folgejahren
- mit Schwerpunkt der Bildung und Erziehung der Schüler/innen.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Zuwendungen

Zuwendungen an den Verein werden durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden – letztere auch von Nichtmitgliedern – aufgebracht. Die Mitgliedsbeiträge (Mindestbeiträge) werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Verwendung Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Realschule Arnstorf, für den Fall, dass die Realschule nicht zustande kommt, an die Grund- und Hauptschule zu gleichen Teilen. Das Vermögen ist jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

7. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein mit schriftlicher Erklärung des Eintritts. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beendet. Die Mitgliedschaft endet weiter durch Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund; bei juristischen Personen mit Auflösung.

Austrittstermin ist der 31.12. eines jeden Jahres.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Dies gilt auch bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei einer Änderung oder einem Wegfall seines bisherigen Zwecks.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und eine Mahnung mit Fristsetzung ergebnislos verstrichen ist.

8. Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag besteht in einem vom Mitglied selbst festgesetzten Beitrag, dessen Mindesthöhe gegenwärtig 10,-- € beträgt. Veränderungen des jährlichen Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der erste Mindestbeitrag ist mit Abgabe der Beitrittserklärung fällig, die Folgebeiträge bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres.

Zur Vereinfachung der vereinsinternen Abwicklungen werden die Beiträge über Bankeinzug kassiert.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, Umlagen erhoben werden. Ein Anspruch auf Beitragsrückgewähr besteht nicht. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

9. Organe des Vereins

9.1 die Mitgliederversammlung

9.2 der Vorstand, bestehend aus

1. Vorsitzender (Öffentlichkeitsarbeit)
2. Vorsitzender (Kassenführung)
3. Vorsitzender (Schriftführer)

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

9.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres abzuhalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind spätestens innerhalb von 2 Wochen einzuberufen auf Beschluss des Vorstands oder auf begründeten, schriftlichen Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder, wenn der Vorstand dies für erforderlich erachtet oder bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Vorsitzenden.

Der **Vorstand** kann Nichtmitglieder als Gäste zur Teilnahme einladen und das Wort erteilen.

Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

Die **Einladung** zur Mitgliederversammlung erfolgt auf der Internetseite der Realschule Arnstorf, Rubrik Förderverein; sie kann zusätzlich als Aushang in der Realschule Arnstorf am Schwarzen Brett eingesehen werden, über die Schüler der Realschule Arnstorf verteilt und im kostenlosen Notizblock der Passauer Neuen Presse, Ausgabe Eggenfelden, und der Landauer Zeitung veröffentlicht werden. Die Einladung enthält die Tagesordnung und wird spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin bekanntgegeben.

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschluss, durch den der Vereinszweck geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln, zu einem Beschluss, durch den ein gewähltes Vereinsorgan abberufen werden soll, einer solchen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über jede Versammlung ist ein **Protokoll** aufzunehmen, das sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom 3. Vorsitzenden (Protokollführer) zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu geben.

Die Mitgliederversammlung kann auch über das Internet als Online-Versammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chatroom abgehalten werden.

Die Versammlung findet dann nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe statt. Die Information, wann die Online-Versammlung stattfindet und mit welchen Tagesordnungspunkten, erfolgt über die gleichen Informationswege wie die der Einladung zur Präsenzveranstaltung mindestens drei Wochen vor dem Durchführungstermin.

Die Mitglieder, die an der Online-Versammlung teilnehmen möchten, müssen sich per E-Mail oder mittels Brief bei einem der drei Vorstandsmitgliedern anmelden. Danach erhalten Sie mindesten 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Durchführung die für die Versammlung gültigen Zugangsdaten. Die angemeldeten Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Die Stimmabgabe erfolgt über sog. E-Mail-Formulare im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Die Versammlung wird in Form eines Computer-Log-Files protokolliert. Dieses ist in Papierform zu unterzeichnen und wird dem Protokoll der Versammlung beigelegt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der Vorgaben für die Führung des Vereins,
- Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstands, einschließlich Kassenbericht, Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme Bericht Kassenprüfung und Wahl der beiden Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren, analog zur Amtszeit der Vorstandschaft gewählt.
- Neuwahl und Abberufung der Vereinsorgane
- Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrages
- Entscheidung über Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle in der Tagesordnung bezeichneten Anträge, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstands gegeben ist.

9.2 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1., dem 2. und 3. Vorsitzenden. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt.

Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Zu den Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende mit einer Frist von 7 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung den geschäftsführenden Vorstand schriftlich ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

- Realisierung der Ziele des Vereins
- Führung der Geschäfte des Vereins
- Entscheidung über Verwendung der verfügbaren Mittel im Rahmen der Zielsetzung

Ausgabewirksame Leistungen sind vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

10. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

11. Schlussbestimmung

Soweit die Satzung keine besondere Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Satzung wurde in der Versammlung vom 27. Januar 2011 neu beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. In der Mitgliederversammlung vom 29.06.2021 wurde die Satzung neuerlich beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Satzung Förderkreis Realschule Arnstorf e. V.
Stand Juni 2021